

77. Kann einer im Urkundenprozeße erhobenen Klage gegenüber die Einrede der Rechtshängigkeit darauf gestützt werden, daß eine auf Feststellung des Nichtbestehens des dem Klagenansprüche zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses gerichtete Klage anhängig sei?

III. Civilsenat. Ur. v. 3. Juli 1888 i. S. W. (Rl.) w. die Gewerkschaft „Konsolidierte Sollinger Braunkohlenwerke“ zu Uslar (Befl.).  
Rep. III. 132/88.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

„Der im Urkundenprozeße im September 1887 erhobenen Klage auf Zahlung des dem Kläger durch den schriftlichen Vertrag vom 6. Dezember 1884 zugesicherten Gehaltes von jährlich 6000 *M* für die Zeit vom 1. Mai bis 1. September 1886 hat die Beklagte die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengesetzt, weil sie schon vor Anstellung dieser Klage, am 9. Oktober 1886, eine Klage gegen den jetzigen Kläger mit dem Antrage erhoben habe, das Rechtsverhältnis festzustellen, daß der Kläger als Repräsentant und Betriebsdirektor der Gewerkschaft „Konsolidierte Sollinger Braunkohlenwerke“ zu U. von der Gewerkschaft am 19. Januar 1886, unter Wahl eines anderen Repräsentanten, mit Recht seines Dienstes enthoben und daher nicht mehr befugt sei, aus dem Vertrage vom 6. Dezember 1884 für die Zeit vom 1. Februar 1886 bis Ende des Jahres 1889 Ansprüche auf jährlich 6000 *M* Gehalt zu erheben, und weil das Verfahren über diese Klage noch anhängig sei. Das Berufungsgericht hat diese Einrede mit dem Landgerichte für begründet erachtet und deshalb die Berufung gegen das die Klage zur Zeit abweisende landgerichtliche Urteil verworfen, indem es davon ausgeht, daß durch die Anhängigkeit einer Feststellungsklage auch einer Leistungsklage gegenüber die Einrede der Rechtshängigkeit begründet werden könne, wenn jene auf dasselbe Rechtsverhältnis sich beziehe, aus welchem der Anspruch in dieser erhoben wird, und weiter annimmt, daß der Einrede der Rechtshängigkeit der Einwand wirksam nicht entgegengesetzt werden könne, daß die gegenwärtige Klage im Urkundenprozeße erhoben sei und in diesem die Einrede nicht geltend gemacht werden könne.“

Ob die erste Annahme zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben, da die zweite mit Recht von dem Revisionskläger als rechtsirrtümlich angefochten wird, und schon deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und die von der Beklagten erhobene Einrede der Rechtshängigkeit zu verwerfen ist.

Nur ein besonders qualifizierter Anspruch gewährt nach §§. 555 flg. C.P.D. das Recht, im Urkunden- oder Wechselprozesse, unter Ausschließung der nicht liquiden und der nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln liquid zu stellenden Einreden, ein vorläufiges, zur Zwangsvollstreckung geeignetes Urteil zu erwirken. Die Frage aber, ob der Gläubiger ein solches Recht hat, steht in dem Verfahren über die negative Feststellungsklage nicht zur Entscheidung, die Anhängigkeit dieser, auf Feststellung des Nichtbestehens des dem Klaganpruche zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses gerichteten Klage steht daher nach den über die Rechtshängigkeit geltenden allgemeinen Grundsätzen einer Klage im Urkundenprozesse nicht entgegen. Mit der dem Urkundenprozesse vorausgehenden, von der Beklagten angestellten negativen Feststellungsklage werden *anticipando* die Einwendungen geltend gemacht, deren Ausführung in dem im Urkundenprozesse ergehenden Urteile vorbehalten werden müßte. Erreicht der Kläger durch die Feststellungsklage ein den Anspruch des Gegners verneinendes rechtskräftiges Urteil, bevor im Urkundenprozesse gegen ihn geklagt wird, so gewinnt er damit allerdings für den Urkundenprozeß eine die Klage beseitigende Einrede. Kann er sich aber nur darauf berufen, daß er im ordentlichen Verfahren seinen Widerspruch gegen den im Urkundenprozesse erhobenen Anspruch durch Anstellung einer Feststellungsklage bereits geltend gemacht habe, so kann er daraus keinen Einwand zur Abwehr eines ihn vorläufig verurteilenden, zur Zwangsvollstreckung geeigneten Urtheiles entnehmen, da die Frage, ob seinem Gegner das Recht auf Erwirkung eines solchen Urtheiles zusteht, durch die Anstellung der Feststellungsklage nicht rechtshängig geworden ist. Die Gläubiger, insbesondere die Wechselgläubiger, haben, wenn sie die sämtlichen zur Begründung ihres Anspruches erforderlichen Thatfachen durch Urkunden beweisen können, auf die ihnen durch die in den §§. 555 flg. C.P.D. über den Urkunden- und Wechselprozeß gegebenen Vorschriften gewährte Rechtswohlthat Anspruch, solange als sie ihnen nicht durch eine rechtskräftige Entschei-

ding entzogen ist, und es kann ihnen diese Rechtswohlthat nicht durch ein einseitiges Vorgehen des Schuldners namentlich nicht dadurch genommen werden, daß dieser vor Anstellung der Klage im Urkunden- oder Wechselprozesse eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens seiner Verpflichtung anstellt. Wollte man in einem solchen Falle die Einrede der Rechtshängigkeit für begründet erachten, so würde, wie der Revisionskläger mit Recht hervorhebt, jeder Wechselschuldner durch entsprechende, kurz vor Verfall des Wechsels angestellte negative Feststellungsklage die Wechselklage beseitigen und den Wechselgläubiger dadurch der ihm durch das Gesetz gewährten Vorteile der Wechselklage berauben können, weil dann zur Begründung der Rechtshängigkeit lediglich die Erhebung der Klage genügen würde, ohne daß es darauf ankäme, ob die in §. 231 C.P.D. für die Feststellungsklage gegebene Voraussetzung des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen richterlichen Entscheidung über das Nichtbestehen des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses vorhanden sei oder nicht.

Danach war das angefochtene Urteil als rechtsirrtümlich aufzuheben, auf die Berufung des Klägers, unter Aufhebung des Urteiles des Landgerichtes zu Göttingen vom 20. Januar 1888, die von der Beklagten vorgeführte Einrede der Rechtshängigkeit zu verwerfen und die Sache in Gemäßheit der Vorschrift in §. 500 Ziff. 2 C.P.D. an das Landgericht zu Göttingen zurückzuverweisen.“ . . .